

Hauptsatzung

der Stadt Idar-Oberstein

in der Fassung vom 02.07.2015

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer oder mehreren Zeitungen. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf oder durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln vor der Stadtverwaltung, Georg-Maus-Straße 1. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Stadtrates

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ältestenrates bestimmt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse und die Beiräte der Stadt Idar-Oberstein.

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bestimmt durch Beschluss das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse, die Zahl ihrer Mitglieder und die Feststellung ihrer Zuständigkeit.

(2) Dem Hauptausschuss bzw. dem Bau-, Infrastruktur und Umweltausschuss werden unter anderem nachfolgende Aufgaben zur abschließenden Beschlussfassung übertragen:

- a) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit diese unter 25.000,-- € liegen;
- b) Erlass von Forderungen (ausschließlich Kosten und Nebenforderungen), soweit diese unter 25.000,-- € liegen;

- c) Verfügungen über städtisches Vermögen, wenn der Wert unter 25.000,- € liegt;
- d) Festlegung der An- und Verkaufswerte von Grundstücken in Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister

Auf den Oberbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit diese unter 5.000,- € liegen,
2. An- und Verkauf von Grundstücken in Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten, für die der Bau-, Infrastruktur und Umweltausschuss den jeweiligen Ankaufs- bzw. Verkaufswert festgelegt hat,
3. Verfügung über sonstiges städtisches Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- €,
4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall. Bei Auftragsvergaben aufgrund der von den zuständigen Gremien beschlossenen Ausschreibung oder einer Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- €; die zuständigen Gremien sind hiervon in Kenntnis zu setzen.
5. Aufnahme und Verlängerung von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
6. Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,- €,
7. Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Wert von 5.000,- € im Einzelfall,
8. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 sowie § 36 i.V.m. §§ 31 und 33-35 BauGB sofern durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
9. Zustimmung gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 2 GastVO,
10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Das gleiche gilt für die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat einen Beigeordneten.
- (2) Der Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Stadt werden zwei Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und Fraktionsvorsitzende

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und den notwendigen baren Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 135,00 €, Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von weiteren 135,00 €. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich um 5%, wenn die Besoldungserhöhung nach dem Bundesbesoldungsgesetz subsummiert diesen Wert überschreitet. Mit Zustimmung des Stadtrates kann die monatliche Aufwandsentschädigung bei mehrmaligem Fernbleiben von den Stadtrats- und Ausschusssitzungen ohne ausreichende Begründung teilweise gekürzt werden. Entsprechendes gilt bei längerer oder dauernder Verhinderung. Im Übrigen sind bei längerer Abwesenheit die Bestimmungen des § 10 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (Entschädigungs-VO Gemeinden) vom 1. März 1974 (GVBl. S. 105) anzuwenden.

§ 7
Entschädigung des/der Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration

Der/Die Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält eine Entschädigung in Höhe von 25,- € monatlich.

§ 8
Sitzungsgelder

Ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- € erhalten:

- a) die Mitglieder des Stadtrates für die Teilnahme an den Stadtratssitzungen,
- b) die Mitglieder der Ausschüsse für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen,
- c) die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration für die Teilnahme an den Beiratssitzungen,
- d) die Mitglieder des Seniorenbeirates für die Teilnahme an den Seniorenbeiratssitzungen,
- e) die Mitglieder des Beirates Schloss Oberstein,
- f) die Mitglieder des Beirates der Verkehrsbetriebe Idar-Oberstein,
- g) die Mitglieder des Beirates für behinderte Menschen.

§ 9
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten gem. § 1 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 i. V. mit §§ 2, 10, 11 und 13 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung Rheinland-Pfalz (FeuerwEntschV RP) vom 12.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des Wehrleiters, der Wachführer, der Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und der Jugendfeuerwehrwarte wird in Höhe der Höchstsätze nach §§ 10 und 11 der FeuerwEntschV RP gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die ständige Vertretung des Wehrleiters und der Wachführer wird zu $\frac{1}{4}$ des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung für Wehrleiter und Wachführer gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für Gerätewarte wird zu $\frac{1}{4}$ des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung für Gerätewarte gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Feuerwehrangehörigen, die für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständig sind, wird wie folgt aufgeteilt:
 - a) Mindestsatz nach § 11 Abs. 4 der FeuerwEntschV RP für die Datenverarbeitung per EDV;
 - b) Höchstsatz nach § 11 Abs. 4 der FeuerwEntschV RP für die Einsatzfähigkeit in der Feuerwehr-Einsatz-Zentrale (FEZ).
- (6) Bei Verteilung der Aufgaben auf mehrere Feuerwehrangehörige ist die Aufwandsentschädigung anteilmäßig aufzuteilen.
- (7) Die Anzahl der Personen, die für die jeweiligen Aufgaben benötigt werden, wird vom Oberbürgermeister festgelegt.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 9. September 2009 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 1. Februar 2010 außer Kraft.

Inkrafttreten der Satzung am 08.07.2015